

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

22. Mai 2026

**INFORMATIONEN FÜR DIE EINWOHNERKONTROLLE**

**Sprachstandserhebung: Adress- und Datenliste**

---

**Ausgangslage**

Mit dem revidierten Volksschulgesetz wird die **Sprachstandserhebung** eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt ab dem Schuljahr 2026/27 kantonsweit **verbindlich**. Ziel ist es, Kinder mit Förderbedarf in Deutsch frühzeitig zu erkennen, damit Eltern rechtzeitig informiert werden und Kinder eine alltagsintegrierte Sprachförderung vor dem Kindergarten erhalten können. Diese **frühe Sprachförderung** bleibt eine **freiwillige** kommunale Aufgabe und richtet sich an Kinder, bei denen ein entsprechender Bedarf gemäss Sprachstandserhebung festgestellt wird.

Die Sprachstandserhebung findet jährlich im ersten Quartal statt und erfasst alle Kinder, die rund eineinhalb Jahre später regulär in den Kindergarten eintreten. Auch Gemeinden ohne Angebot früher Sprachförderung müssen die Erhebung durchführen. Die Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet. Der Kanton stellt dafür den Elternfragebogen DaZ-E<sup>1</sup> der Universität Basel zur Verfügung und unterstützt die Gemeinden finanziell sowie fachlich mit Vorlagen und Begleitmaterialien. Ein zentrales Dokument ist die "Orientierungshilfe für Gemeinden", die den in der Gemeinde zuständigen Personen/Stellen oder beauftragten Dritten die konkreten Umsetzungsschritte aufzeigt. Die "Orientierungshilfe für Gemeinden" sowie weitere Informationen sind auf der Webseite [www.ag.ch/sprachstandserhebung](http://www.ag.ch/sprachstandserhebung) publiziert.

**Auftrag Einwohnerkontrolle**

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung benötigen die zuständigen Personen / Stellen oder beauftragte Dritte der Gemeinden eine Adress- und Datenliste. Diese dient als Grundlage für den Versand der Elterninformation und für die spätere Rücklaufkontrolle. Die Einwohnerkontrolle identifiziert die betroffene Zielgruppe und stellt die erforderlichen Angaben in Form einer Excel-Liste rechtzeitig zur Verfügung. Dies erfolgt in der Vorbereitungsphase der Sprachstandserhebung im September und Oktober des Vorjahres. Die genauen Abläufe und Fristen sind der Orientierungshilfe zu entnehmen. Die Liste umfasst folgende Angaben aller Kinder im Erhebungsalter (d. h. Kinder, die im übernächsten Schuljahr regulär in den Kindergarten eintreten) sowie deren gesetzliche Vertretung:

- Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität
- AHV-Nummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946
- Vor- und Nachname sowie Wohnadresse und Nationalität der gesetzlichen Vertretung, soweit diese Daten bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sind.

---

<sup>1</sup> [Home | Deutschkenntnisse von Vorschulkindern - DaZ-V | Universität Basel](#)

Auch Kinder im entsprechenden Alter, die erst nach Durchführung der Sprachstandserhebung (nach Januar / Februar) in die Gemeinde ziehen, sollen erfasst werden. Dazu sind regelmässige Mutationsmeldungen durch die Einwohnerkontrolle zu installieren, damit die zuständigen Personen / Stellen oder beauftragte Dritte der Gemeinden diese Familien kontaktieren können.

### **Rechtliche Grundlage ab 1. August 2026**

- Volksschulgesetz (VSG)<sup>2</sup>
  - § 12 Frühe Sprachförderung
  - § 40 Sprachstandserhebung
  - § 69 Sprachstandserhebung
  - § 101 Sprachstandserhebung
  - § 102 Frühe Sprachförderung
- Volksschulverordnung (V VSG)<sup>3</sup>
  - § 3 frühe Sprachförderung
  - § 50 Sprachstandserhebung
  - § 99 Pauschalbeiträge für die Sprachstandserhebung
  - § 100 Pauschalbeiträge für die frühe Sprachförderung
  - § 101 Pauschalbeiträge für die frühe Sprachförderung
  - § 102 Weitere Leistungen
  - § 114 Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung
  - § 121 Frühe Sprachförderung

### **Kontakt**

E-Mail: [Deutschfoerderung@ag.ch](mailto:Deutschfoerderung@ag.ch), Telefon: +41 62 835 13 09

---

<sup>2</sup> [Vorabzug Volksschulgesetz \(VSG\) im Amtsblatt](#)

<sup>3</sup> [Vorabzug Synopse der Volksschulverordnung \(V VSG\)](#)